Schulanmeldung – weiterführende Schulen in Klassenstufe 5

Wird von der Schule ausgefüllt

Albert-Schweitzer-Gymnasium Halberstädter Straße 30 38444 Wolfsburg Tel. 05361-873410 Fax 05361-873425 Mail: asg@wolfsburg.de				Masernschu	ıtz						
Bitte füllen Sie			gen in	Deutsc	h aus.						
Personalien d	ies Kinde	!S							_		
Name			Vori	name (Rufi	name unters	reichen)			Gesc	hlecht	
Aufnahme am	in Jahr	gangs	stufe	1					ı	1	ı
		5 E	3_6	□ _7	□ —8	□_9	· f	∃—10			□ 13
Geburtsdatum			Geb	ourtsort				Geburt	sland		
								□ De	eutschland	I	
Konfession											
□ evluth.	□ kath.		□ Isl	lam	□ ohne						
1. Staatsangehöri	gkeit		2. S	taatsangel	hörigkeit			3. Staat	sangehörig	gkeit	
□ deutsch				deutsch							
Zuzug aus dem A	usland in de	n letzte	en zwei .	Jahren							
□ Nein	□ Ja, in	Deutso	chland s	eit:							
Straße, Hausnum	mer			F	Postleitzahl		Ort/	Landkrei	s		
,											
Telefon-Nr. 1					Telefo	on-Nr. 2					
Angaben zu Notfallkontaktpersonen Folgende Personen (z. B. Großeltern, Stiefeltern, weitere Familienangehörige etc.) sollen im Falle meiner/ unserer Nichterreichbarkeit in Notfällen benachrichtigt werden:											
		Notfall	kontaktı	person			2. No	otfallkonta	aktperson		
	Name										
Vo	orname										
Tele	fon-Nr.										



Stempel der Schule

Angaben zur Grundschule							
Einschulungsdatum Grunds	chule	Abgangsdatum Grundschule					
von Schule	l.						
Ton Condic							
Wohnt bei		T	T				
□ Eltern	□ Mutter	□ Vater					
bei Abweichungen bitte							
Name, Adresse und Telefon-Nr. angeben							
Sonderpädagogischer Unters	stiitzungehodarf						
		n entsprechenden Bescheid d	es Regionalen				
Gutachterlich ☐ Nein festgestellt? ☐ Ja, auf:	Landesamtes für Schule u	nd Bildung bei.					
☐ Hören	□ Lernen	☐ Geistige Entwicklung	□ Sehen				
□ Sprache	☐ Emotionale & Soziale Entwicklung	☐ Körperliche & Motorisch Entwicklung	е				
Schulbegleitung vorhanden:		<u> </u>					
□ ja □ nein							
Teilnahme am Religionsunte	 rricht						
□ ev □ kath.		Werte und □ _xxxxxxxxx	xxxxxxx				
luth.		Normen					
Familien-/ Herkunftssprache		I	T				
□ deutsch	□ italienisch	□ arabisch	□ ukrainisch				
□ russisch	□ türkisch	□ spanisch	–				
weitere in der Familie gesprochene Sprachen							
Wiederholungsklasse	Art des Wiederholens	Wiederho	Ite Klasse				
□ ja □ nein	☐ freiwillig ☐	nicht versetzt					
	nzahl Geschwisterkinder reiwillig)	Nummer in Geschwis (freiwillig)	terreihe				
Uinania anno Maranashi dan a							
Hinweise zur Klassenbildung							
Teilnahme am bilingualen Un	terricht:						
ja:		nein:					
Schwimmfähigkeit des Kinde	···						
□ Nichtschwimmer □		zeabzeichen					
	•	mehr					
Angabe von Allergien							



Personalien der Sor	geberechtigten					
	1. Sorgeberechtigte/r			2. S	orgeberechtigte/r	
Name, Titel						
Vorname						
Straße, Hausnummer						
Postleitzahl, Ort/Landkreis						
Art der Sorgeberechtigung	□ Vater □ Mutter □ Großeltern □ Vormund □ Jugendamt □ Pflegeeltern				Vater Mutter Großeltern Vormund Jugendamt Pflegeeltern	
Telefonnummer						
E-Mail						
Datum, Unterschrift 1. So			.		nrift 2. Sorgeberechtigte/r	
Bei alleinigen Sorgebei vorzulegen, bei Eltern r Einverständnis des ande	rechtigten ist ein ents nit gemeinsamem Sorg ren.		er Nachwei	s (z.	B. Negativattest, Gerichtsurteil) eldende Elternteil das schriftliche	
Nachweis über das alleinige elterliche Sorgerecht Nachweis lag am vor Nachweis lag nicht vor						
Empfangsbestätig	ungen					
Mit Ihrer Unterschrift bes	tätigen Sie den Erhalt u	ınd die Ke	enntnisnahm	e folg	gender Unterlagen:	
 □ Schulordnung □ Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) □ Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen □ Krankentransportkosten 						
Datum, Unterschrift 1. So	orgeberechtigte/r		Datum, Unt	ersch	nrift 2. Sorgeberechtigte/r	

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schülerin/Schüler: Name der Mutter: Name des Vaters: Anschrift: Anschrift: Telefon: Telefon: Sorgeberechtigt Sorgeberechtigt □ ja □ ja □ nein □ nein Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen. Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern: Die Schülerin /der Schüler lebt bei □ der Mutter □ dem Vater Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters Vollmacht (nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben) das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn (Name der Mutter oder des Vaters bei der /dem die Schülerin/der Schüler lebt) die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes (Name der Schülerin / des Schülers) in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler $\underline{\text{nicht}}$ lebt



Einwilligung zur Aufnahme und schulinternen Verarbeitung von Fotos

Sehr geehrte Eltern,

während der Schulzeit Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes kann es in unten weiter ausgeführten Situationen hilfreich und notwendig sein, Bildaufnahmen Ihres Kindes anzufertigen und zu verarbeiten. Darunter fallen folgende zweckgebunden Anlässe:

Anlass	Zweck				
Sport-, Musik- und Darstellendes Spiel-Unterricht	 Visuelle Unterstützung zur pädagogischen Begleitung und Beurteilung Reflexion während des Unterrichts über eigene Bewegungsabläufe 				
	Thematisierung des Mediums "Film" in unterschiedichen Fächern und Kontexten				
Fachunterricht	 Erstellung von Videos zu unterrichtsrelevanten Themen, die ggf. von der Lehrkraft bewertet werden 				
	 ggf. kann es sich hierbei auch nur um Audio- Aufnahmen der Schülerin bzw. des Schülers handeln 				
	 ggf. werden die Videodateien in Verbindung mit dem Vor- und Zunamen des Kindes gespeichert 				
Klassenausflüge und -fahrten	Gruppenaufnahmen zur Erinnerung				

Während Ihrer Schulzeit wird mit den Schülerinnen und Schülern über den angebrachten Umgang von Fotographien auf ihren persönlichen Geräten gearbeitet. Es wird erwartet, dass sie sich an die besprochenen Richtlinien zur Verbreitung und Aufnahme von Fotos

Anlässe, die nicht unter die obige Beschreibung fallen, werden im Vorfeld mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und eine notwendige Einwilligung wird kurzfristig eingeholt.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitt en, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, in der oben aufgeführten Weise zu verarbeiten. Die Fotos werden ordnungsgemäß nach Ablauf des genannten Zwecks von der zuständigen Lehrkraft gelöscht.

Diese Einwilligung ist freiwillig und sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile. Eine entsprechende Notiz wird in der Schülerakte Ihres Kindes gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OStD Dr. Thomas Lohmann Schulleiter



Bitte geben Sie dieses Schreiben bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit
☐ der Aufnahme und Verarbeit ung von Fotos in Verbindung mit dem Vor- und Zunamen meines/unseres Kindes:
Name und Zuname der Schülerin/des Schülers
für die oben aufgeführten Zwecke einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.
Datum Ort und Unterschrift das/ der Erzichungsberschtigten
Datum, Ort und Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten
Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.
Kenntnisnahme durch Unterschrift der Schülerin/des Schülers



Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage (www.asg-wob.de) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, Wettbewerbe, etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte/r Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Bitte geben Sie dieses Schreiben bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

3
☐ der Veröffentlichung von Fotos ☐ der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens meines/unseres Kindes:
Name und Zuname der Schülerin/ des Schülers
Auf der Homepage der Schule einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/ wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/ können.
Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten**, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder in eine andere GE gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob



Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen** Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, 36 Schulhygieneplan 2017 Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie**, **Masern**, **Mumps**, **(Röteln)**, **Kinderlähmung**, **Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen
E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361/28-1905
Porschestraße 74

Textquelle:

38440 Wolfsburg

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Schulhygieneplan 2022, aktualisiert: April 2022, Seite 35 f.

Stand: März 2023



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte - Schulunfall und Erkrankung

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Schulunfall

Bei einem Schulunfall wird je nach Schwere der Verletzung wie folgt vorgegangen:

- Bei leichten Verletzungen (z. B. Schürfwunden, kleine Prellungen) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Erstversorgung durch die Schule. Anschließend wird darüber entschieden, ob eine weitere Teilnahme am Unterricht möglich ist oder eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist.
 - Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten, ihr Kind abzuholen und zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.
 - Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.
- Bei schweren Verletzungen, die so schnell wie möglich behandelt werden müssen, werden umgehend der Krankenwagen angefordert und die Sorgeberechtigten informiert.

Der Arzt bzw. die Ärztin ist darauf hinzuweisen, dass der **Unfall während des Schulbesuchs** passiert ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung:**

- während des Besuchs von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme am Unterricht der Schule, unmittelbar davor und danach oder
- im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Das bedeutet, dass bei einem Schulunfall neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahr-/Transportkosten von dem Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUV) getragen werden.



Erkrankung

Bei plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten ihr Kind abzuholen und ggf. zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.

Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.

Eine Übernahme der Fahrkosten durch die Krankenkasse kommt nur in Betracht, wenn zwingende medizinische Gründe für den Transport vorliegen. Dies sind z. B. Rettungsfahrten und Fahrten, bei denen eine fachliche oder technische Betreuung notwendig ist. Die Eigenbeteiligung der Sorgeberechtigten beträgt hier bei 10 % der Fahrkosten (mindestens 5,00 €, höchstens 10,00 €), es sei denn es besteht eine Zuzahlungsbefreiung.

Fahrten zur Behandlung zum Arzt bzw. Krankenhaus mit z. B. dem **Taxi oder privaten PKW** werden **nicht** von der Krankenkasse getragen. Da zwingende medizinische Gründe nur ein Mediziner per Verordnung feststellen kann, sind in diesen Fällen die Transportkosten von den Sorgeberechtigten vollständig zu tragen.

Die **ärztliche Versorgung des Kindes** gehört zu den **gesetzlichen Unterhaltspflichten der Eltern** gemäß §§ 1601, 1610 BGB. Das Schulpersonal kann nur im Auftrage der Eltern handeln, wenn die Einverständnis vorliegt.

Sie werden daher gebeten, der Schule dieses Einverständnis zu geben. Reichen Sie bitte den beiliegenden Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen
E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361/28-1905
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

Stand: März 2023



Rücklaufzettel Krankentransport

1. Sorgeberechtigte/r	rechtigte/n	eberechtigte/r
r. Surgeberechtigten	2. 30/ge	sperechtigte/i
Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort		Telefon-Nr.
i inverständniserklärung liermit erkläre ich mich bzw. wir uns dami	t einverstanden, da	ass mein bzw. unser Kind
Name, Vorname des Schülers bzw. der S	chülerin	Geburtsdatum
Name der Schule		Klasse
		r Erkrankung oder dem Verdacht einer



Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte -Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Aus dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBI. S. 543, SVBI. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBI. S. 1158, SVBI. S. 518) – VORIS 22410 –

Es wird untersagt, **Waffen** i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, **auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen**. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf **gleichgestellte Gegenstände** (z.B. Schreckschuss-, Reizstoffund Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. **Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen** mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von **Nachbildungen von Waffen**, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das **Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler**, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das **Mitbringen und Beisichführen von Munition** jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen **Ausnahmen** zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.27 außer Kraft.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen
E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361/28-1905

Porschestraße 74 38440 Wolfsburg

Stand: März 2023



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortliche Stelle

Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg,

Tel.-Nr.: 05361-873410, Mail: asg@wolfsburg.de

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Albert-Schweitzer-Gymnasiums lauten:

Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg,

Mail: dsb@wolfsburg.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Besonders sensible personenbezogene Daten werden gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

Übermittlungen personenbezogener Daten

Wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt, werden gem. § 31 Abs. 7 NSchG Daten von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt.

- Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt.
- Ferner wird die Information, dass Masernschutz vorliegt, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.
- Sofern nach dem Schulwechsel ggf. auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs. 7 S. 2 NSchG.

Die jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten können von der Schule an folgende Empfänger weitergegeben werden:

 bei einem Wohnsitz innerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, welcher wiederum die Daten bei einem Anspruch auf eine SammelSchülerzeitkarte an die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) weitergibt, bzw. bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Träger der Schülerbeförderung der jeweiligen anderen Kommune (z. B. Landkreis Helmstedt, Landkreis Gifhorn) gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 114 NSchG (betrifft Jahrgänge 1 - 10)

- bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der wiederum die Daten an den Fachbereich Schule einer anderen Kommune zur Abrechnung der Sachkosten für die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 104, 105 NSchG weitergibt
- im Falle einer Schulpflichtverletzung an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der die Daten ggf. an den Geschäftsbereich Jugend sowie bei Nichtzahlung des festgesetzten Bußgelds an das Amtsgericht gemäß §§ 49a, 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) weitergibt
- an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 9 S. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wenn ein Nachweis zum Impfschutz gegen Masern nicht fristgerecht vorgelegt wird und ein Schulausschluss aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht nicht möglich ist
- an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ die Landesunfallkasse Niedersachsen im Falle eines Unfalls einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NSchG
- an die Agentur f
 ür Arbeit zum Zweck der Berufsberatung gem
 äß § 31 Abs. 4 Nr. 1 NSchG
- im Falle einer Kindeswohlgefährdung an den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
- an die Polizei im Falle einer polizeilichen Ermittlung und Vorlage einer Anzeige gegen eine Schülerin oder einen Schüler zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)
- im Falle von Problemen bei der Schulverwaltungs-Software SibankPLUS an den Geschäftsbereich Schule und ggf. an den Geschäftsbereich IT der Stadt Wolfsburg

An das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig werden größtenteils anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 119 NSchG übermittelt. In Einzelfällen werden Vorgänge mit personenbezogenen Daten dorthin gegeben:

- im Falle von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von der Schule oder Verweisung von allen Schulen) zur Genehmigung nach § 61 Abs. 7 NSchG
- sowie zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 4 Abs. 2 NSchG und § 4 der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBI. Nr. 2/2013 S. 23; SVBI. 2/2013 S. 67)

Für Planungszwecke des Schulträgers und für Zwecke der Schulverwaltung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 30 NSchG) wird ein Teil der Daten von Schülerinnen und Schülern pseudonymisiert an den Geschäftsbereich Schule übermittelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt vollständig anonymisiert.

Zudem erhalten pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Trägers der Ganztagsschule Zugriff auf die erforderlichen Daten, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen. Ebenso erhalten ggf. vom Träger der Ganztagsschule beauftragte Anbieter von Arbeitsgemeinschaften Daten.

Auftragsverarbeitung

Um die Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten IT-Dienste zur schulinternen Organisation und Kooperation sowie als pädagogische Lernplattform zu ermöglichen, werden Ihre Daten aufgrund von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 NSchG durch den Schulträger – Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule der Stadt Wolfsburg – zur Wartung und Pflege sowie Administration der IT-Systeme in den und für die Schulen verarbeitet.

Folgende IT-Dienstleister verarbeiten auf Grundlage von schriftlichen Verträgen als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag des Schulträgers:

- AixConcept GmbH im Rahmen der Nutzung des Schulservers MNSpro (an allen Grundschulen und einigen weiterführenden Schulen in Wolfsburg)
- LINET Services GmbH als örtlicher Dienstleister von Univention GmbH und SBE network solutions GmbH sowie der Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule (in allen Schulen)
- itslearning GmbH im Rahmen der Nutzung des Lernmanagementsystems (an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen inkl. Förderschulen, einzelne Grundschulen)
- Univention GmbH im Rahmen der Nutzung des zentralen Identitäts- und Inhalte-Managements des Wobila-Bildungsportals (alle Schulen)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI –) maßgebend.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art.17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber dem Albert-Schweitzer-Gymnasium in Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die	Anschrift lautet:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift:	Prinzenstraße 5,
30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail:	
poststelle@lfd.niedersachsen.de.	Stand: 17.02.2021

Kenntnisnahme:	
Unterschrift Schüler/in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Schulordnung

1. Präambel

Wir verstehen das Albert-Schweitzer-Gymnasium Wolfsburg als eine Gemeinschaft, die aus unseren Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrkräften, den Sozialpädagoginnen, dem Schulassistenten sowie aus den Verwaltungsmitarbeiterinnen besteht. Wir handeln gemeinsam entsprechend der Grundsätze des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens in unserem Leitbild.



2. Leitsätze

Wir respektieren und achten einander:

Wir sind offen für alle Nationalitäten, Minderheiten und Religionen. Wir lernen miteinander, voneinander und füreinander.

Wir fordern und fördern:

Jeder zeigt Willen und Einsatz für Schule und Gesellschaft.

Jeder hat dabei Anspruch auf unsere Hilfe und professionelle Unterstützung.

Wir gehen ehrlich miteinander um:

Streitigkeiten und Probleme lösen wir gemeinsam, gewaltfrei und gerecht.

> Wir stärken Persönlichkeiten:

Unsere Prinzipien sind:

soziales Lernen, kritisches Denken, selbstverantwortliches Handeln.

> Wir übernehmen Verantwortung für unsere Umwelt:

Wir denken an die Zukunft und leisten mit unseren Projekten praktischen Umweltschutz.

➢ Wir verfolgen gemeinschaftliche Ziele:

"Nicht für die Schule, sondern für's Leben lernen wir":

In Theorie und Praxis bereiten wir uns vor auf Leben, Studium und Beruf.

3. Regeln

3.1 Pausenregeln

Während der großen Pausen ...

- verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume.
- begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 auf den Schulhof oder in den Freizeitbereich (Pausenhalle, Westside, Mensa, Bibliothek).
- > verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sek II das 2. OG und nutzen den Schulhof oder die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche. Dazu zählt in der Sek II auch das 1. OG im Bereich des Lehrerzimmers und des "Aquariums".

Während der kleinen Pausen ...

- ... bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum.
- ... werden bei Bedarf Fachräume gewechselt.
- ... kann zur Toilette gegangen werden.

Während der Mittagspause...

- > ... können alle Schülerinnen und Schülern die Aufenthaltsbereiche im Gebäude und den Schulhof nutzen. Nur den Schülerinnen und Schülern der Sek II ist der Aufenthalt im 1. OG gestattet.
- > ... ist ein Verlassen des Schulgeländes den Schülerinnen und Schülern der Sek I nur gestattet, wenn dazu eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorliegt. In diesem Fall erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

3.2. Verspätungen – Versäumnisse – Krankheit

- Wir erscheinen alle pünktlich und regelmäßig zum Unterricht, denn das ist eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten.
- Wenn Lehrerinnen und Lehrer verspätet sind, benachrichtigen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher spätestens nach 10 Minuten das Sekretariat.
- ➤ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten.
- but Unterricht des kommenden Tages informieren wir uns alle am Vertretungsplan und mittels des Schulmagers (www. Schulmanager-online.de).

3.3. Verhalten im Unterrichtsraum

- Am Beginn der Stunde begrüßen wir uns freundlich.
- Auf das Kauen von Kaugummi verzichten wir.
- Wir essen und trinken nur in den Pausen.
- Wir gehen sorgsam mit Material und Mobiliar um.
- Wir halten Ordnung und praktizieren sachgerechte Müllentsorgung und Mülltrennung.
- Der jeweilige Ordnungsdienst ...
 - ... sorgt für Sauberkeit in der Klasse und auf den Fluren,
 - ... reinigt die Tafel,
 - ... trägt den Müll in die Container.
- Alle Schülerinnen und Schüler stellen nach Unterrichtsende ihre Stühle hoch.
- Im Unterricht werden keine mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräte benutzt, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird.

4. Rücksichtsvoller Umgang

Für einen geregelten und angstfreien Schulbetrieb erwarten wir ...

- > ein faires Lehr- und Lernverhalten.
- Respekt und Höflichkeit im Umgang miteinander.

Wir verzichten auf ...

- ... das Werfen von Gegenständen, auch von Schneebällen.
- ... Ballspiele im Gebäude.
- > ... die Nutzung von Skateboards und Inlineskates etc. auf dem Schulgelände.
- ... das Fahrradfahren auf dem Schulhof.

Vor Unterrichtsbeginn nach Unterrichtsschluss darf mit dem Fahrrad zu den Fahrradständern gefahren werden, sofern dabei andere Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden.

5. Tabus

Tabu sind bei uns auf dem Schulgelände ...

- ... das Rauchen
- ... Alkohol und andere Drogen
- > ... das Mitbringen von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände
- > ... Film-, Foto- und Tonaufnahmen im gesamten Schulgebäude und auf dem Außengelände
- ... das Trinken von Energydrinks ohne entsprechende Altersfreigabe
- ... der Verzehr von Chips und Schalenfrüchten (z.B. Nüsse oder Sonnenblumenkernen)

6. Allgemeines

- a) Das Benutzen von Streichhölzern, Feuerzeugen o.a. sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Schulbereich ist untersagt (Ausnahme: mit ausdrücklicher Genehmigung durch Lehrkräfte für Unterrichtszwecke).
- b) Druckerzeugnisse, Plakate und sonstige Aushänge dürfen nur mit Genehmigung der jeweiligen Schulleitung verteilt bzw. an den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht werden.

Haftung

- Für Schäden an Schul- und Fremdeigentum haften die Verursacher oder deren Erziehungsberechtigte.
- > Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg ereignen, müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
- > Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Wertgegenstände.

Anlage zur Schulordnung - Punkt 3.2. Verspätungen – Versäumnisse – Krankheit:

1. Beurlaubung vom Unterricht

Über Beurlaubungen von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung bzw. der Tutorin/Tutor. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig vorliegen. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Schulferien ist nicht zulässig.

2. Nichtteilnahme am Unterricht

Eine Mitteilung über eine Nichtteilnahme am Unterricht muss durch eine erziehungsberechtigte Person im Sekretariat bis spätestens 09.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

- Erfolgt eine Mitteilung nicht, wird eine erziehungsberechtigte Person kontaktiert.
- Erfolgt eine Mitteilung nach drei Schultagen nicht, gelten die Fehltage als unentschuldigt.
- Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung per Kontaktheft (SI) bei der Klassenleitung vorzulegen. Für die SII erfolgt dies analog bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin/Tutor in schriftlicher Form.
- Im Einzelfall und nach Absprache mit der Schulleitung kann die Entschuldigung (ärztliche Bescheinigung) auch bis zu zwei Wochen später vorgelegt werden.

3. Nichtteilnahme an einer schriftlichen Leistungsüberprüfung

Wird eine Nichtteilnahme an einer schriftlichen Leistungsüberprüfung nicht rechtzeitig (siehe 1. und 2.) dem Sekretariat oder der Klassenleitung bzw. der Tutorin/Tutor mitgeteilt, ist diese in der Regel mit "ungenügend" zu bewerten.

Anlage zur Schulordnung - Punkt 3.3. Verhalten im Unterrichtsraum: "Im Unterricht werden keine mobile elektronischen und internetfähigen Endgeräte benutzt, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird."

Regeln für die Nutzung von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten

Bei schwerwiegenden Unterrichtstörungen (z.B. Benutzung während des Unterrichts für Telefonate, um Nachrichten zu schreiben, Video oder Tonaufnahmen zu machen) oder beim Missbrauch von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten (z.B. Beleidigungen, Drohungen, Mobbing) werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Erster Verstoß: Das vom Schüler ausgeschaltete Gerät wird an die unterrichtende Lehrkraft ausgehändigt und bei der Schulleitung abgegeben und im Tresor aufbewahrt. Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein Mitglied der Schulleitung ausgehändigt und ein entsprechender Vermerk in der Schülerakte erstellt.

Zweiter Verstoß: Das Gerät wird an die unterrichtende Lehrkraft ausgehändigt und im Sekretariat abgegeben, wo es im Tresor aufbewahrt wird. Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein Mitglied der Schulleitung ausgehändigt. Es wird angedroht, dass bei einem weiteren Verstoß ein Mitbringverbot für solche mobile elektronischen und internetfähigen Endgeräte in die Schule ausgesprochen wird. Die Eltern werden über die Androhung schriftlich informiert.

Dritter Verstoß: Das vom Schüler ausgeschaltete Gerät wird an die unterrichtende Lehrkraft ausgehändigt und im Sekretariat abgegeben, wo es im Tresor aufbewahrt wird. Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät

durch ein Mitglied der Schulleitung ausgehändigt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Mitbringverbot für mobile Endgeräte für bis zu 6 Wochen. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Sofern die Schüler das Gerät auf dem Schulweg benötigen, kann es vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgeben und nach Unterrichtsschluss abgeholt werden.

Sollte es zu weiteren Verstößen gegen die Schulordnung durch die Nutzung von mobilen, elektronischen Geräten kommen, kann eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz einberufen werden, um den weiteren Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler zu klären.

Das oben beschriebene Mitbringverbot von mobilen, elektronischen Endgeräten kann als Erziehungsmaßnahme verhängt werden, wenn es durch die Nutzung zu Beleidigungen, Drohungen, Mobbing etc. kommt. Das Verbot kann auch ausgesprochen werden, sollten unerlaubte Video- oder Tonaufnahmen damit erstellt werden.

(Wolfsburg, 24. Mai 2022)	
Kenntnisnahme:	
Unterschrift Schüler/in	



Materialliste für den 5. Jahrgang am Albert-Schweitzer-Gymnasium

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtige,

die folgenden Arbeitsmaterialien benötigt Ihr Kind zu Beginn des 5. Schuljahres. Gegenfalls. werden zu Schuljahresbeginn noch weitere Materialien benötigt. Dies wird Ihren Kindern durch die jeweiligen Fachlehrkräfte mitgeteilt. Bereits aus der Grundschule vorhandene Materialien können weiterhin verwendet werden.

Fach	Benötige Materialien
Allgemein	Füllfederhalter mit Ersatzpatronen/Kugelschreiber, Bleistifte (HB, 2B, 6B), Druckbleistift, ein Buntstiftset mit 12 Farben, Radiergummi, Anspitzer mit Auffangbehälter, Schere, Klebestift, langes Lineal (30 cm), Textmarker (rot und gelb) Block mit Kästchenpapier, Block mit liniertem Papier
Deutsch	1 x rote Mappe aus Pappe oder Schnellhefter, Block mit liniertem Papier und Rand, Klassenarbeitsheft (DIN A4 Nr. 25),
Englisch	1 x gelber Schnellhefter, 1x Schreibheft DIN A4 (Nr. 27)
Mathematik	1 x Schul- und Hausheft (DIN A4 kariert ohne Rand) 1 x Klassenarbeitsheft (DIN A4 kariert mit Rand) 1 x Geodreieck 1 x Zirkel
Physik	1 x blauer Schnellhefter aus Pappe
Kunst	3 Borstenpinsel (Größe 2, 6 und 10), 3 Haarpinsel (Größe 2, 6 und 10), violette "Eckspanner-Mappe" Für weitere Materialien, die zu einem späteren Zeitpunkt zentral angeschaftt werden, sammelt die Kunstlehrkraft pro Schülerln 2 Euro ein.
Musik	Benötigte Materialien werden von der Fachlehrkraft zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben
Religion/ Werte und Normen	1 x weißer Schnellhefter
Sport	Angemessene Sportbekleidung für drinnen und draußen, stabile Hallensportschuhe und Schuhe für draußen, ggf. Sportbrille Pflaster/Tape zum Abkleben von nicht abnehmbarem Schmuck, ggf. Haargummi
Biologie	1 x grüner Schnellhefter Pappe
Geschichte	1 x schwarzer Schnellhefter
Erdkunde	1 x brauner Schnellhefter aus Pappe



Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg

An die Eltern der neuen Klasse 5 im Schuljahr 2024/2025 des Albert-Schweitzer-Gymnasium Ansprechpartner: J. Werner, S. Warn Telefon: 05361 873410
Telefax: 05361 873425
E-Mail: asg@wolfsburg.de
Internet: www.asg-wob.de

Datum: 21. März 2024

Schulbuchanmeldung

Sehr geehrte Eltern,

anbei erhalten Sie eine Liste der Schulbücher, die Ihr Kind im nächsten Schuljahr benötigt.

Ihnen stehen zwei Möglichkeiten offen, wie Sie zu den Schulbüchern Ihres Kindes gelangen. Sie entscheiden sich entweder am Ausleihverfahren teilzunehmen und müssen nur eine kleine Auswahl an Lehrmitteln (Schulbücher) kaufen oder Sie erwerben alle Schulbücher käuflich.

Wenn Sie am Ausleihverfahren teilnehmen, gibt es folgende drei Möglichkeiten:

1. VOLLZAHLER

Bitte überweisen Sie bis zum **24. Mai 2024** die Ausleihgebühr von *70,00* € auf das Schulkonto.

Kontoinhaber: ASG/Lohmann IBAN: DE49269513110011034410 Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg Verwendungszweck: 2425-lm5

Achtung: Erst nach Zahlungseingang hat Ihr Kind das Recht am Ausleihverfahren teilzunehmen. Bei Nichtzahlung erhält Ihr Kind keine Lehrbücher im Ausleihverfahren.

2. FAMILIENRABATT bei mehr als zwei schulpflichtigen Kinder

Teilen Sie uns bitte mit, welche Kinder welche Schule besuchen. Fügen Sie ferner einen **Nachweis** (Schülerausweise oder Schulbescheinigungen) über den Schulbesuch der Geschwisterkinder bei. Überweisen Sie bis zum 24. Mai 2024 56.00 € auf das Schulkonto.

Hinweis: Besuchen **drei oder mehr** Kinder das Albert-Schweitzer-Gymnasium, überweisen Sie eine Pauschale von 112,00 € für alle Kinder zusammen bis zum 24. Mai 2024 auf das Schulkonto.

Achtung: Erst nach Zahlungseingang hat Ihr Kind das Recht am Ausleihverfahren teilzunehmen. Bei Nichtzahlung erhält Ihr Kind keine Lehrbücher im Ausleihverfahren.

Seite 1 von 2

Telefon: 05361 873410

Telefax: 05361 873425

3. BEFREIUNG beantragen:

Sie legen bis zum 24. Mai 2024 einen Nachweis (Leistungsbescheid oder Bescheinigung des Leistungsträgers mit Stichtag: 01.05.) im Sekretariat bei Frau Witte vor.

Von der entgeltpflichtigen Ausleihe sind befreit:

- Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II: Grundsicherung für Arbeit Suchende/ SGB VIII: Heim- und Pflegekinder / SGB XII: Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a BKKG (Bundeskindergeldgesetz)
- Bezieher von Wohngeld zur Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr.
 2 WoGG (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird)

Wenn Ihre Kinder nicht am Ausleihverfahren teilnehmen werden, sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Lehrmittel (Schulbücher) zum Schuljahresanfang vorhanden sind.

Für evtl. auftretende Fragen wenden Sie sich (ggf. über Ihre Kinder bzw. über das Sekretariat) an Frau Werner und Frau Warn.

Seite 2 von 2

Telefon: 05361 873410 Telefax: 05361 873425



Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg

An die Eltern der neuen Klasse 5 im Schuljahr 2024/2025 des Albert-Schweitzer-Gymnasium Ansprechpartner: J. Werner, S. Warn, Telefon: 05361 873410
Telefax: 05361 873425
E-Mail: asg@wolfsburg.de
Internet: www.asg-wob.de

Datum: 21. März 2024

Benutzerordnung Lehrmittelausleihe 2024/2025

Die Ausleihgebühr wird auf das Schulkonto überwiesen. Barzahlung direkt an die Schule ist nicht möglich.

- Die Ausleihgebühr muss <u>bis zum 24.05.2024</u> auf dem Schulkonto eingegangen sein. Wer nicht rechtzeitig überweist, hat keinen Anspruch darauf, am Ausleihverfahren teilzunehmen. Mit der Einzahlung der Ausleihgebühr wird zugleich die Benutzerordnung anerkannt.
- 2. Die Ausleihgebühr gilt jeweils für ein Jahr. Schülerinnen und Schüler, die zum Halbjahreswechsel oder später neu an der Schule angemeldet werden, zahlen die Hälfte der Ausleihgebühr. Bei Abmeldung von der Schule beim Halbjahreswechsel oder früher wird die Hälfte der gezahlten Gebühr erstattet. Bei einer Neuanmeldung an der Schule im laufenden ersten Schulhalbjahr ist die Ausleihgebühr in vollem Umfang zu entrichten.
- Eltern mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern k\u00f6nnen eine Erm\u00e4\u00dfigung der Leihgeb\u00fchr beantragen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Leihgeb\u00fchr in vollem Umfang zu zahlen.
- 4. Wer am Ausleihverfahren teilnimmt, kann alle Schulbücher entleihen, die er im nächsten Schuljahr braucht und die auf der Schulbuchliste entsprechend gekennzeichnet sind.
- 5. Die Ausleihgebühr ist für alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs gleich, unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Bücher.
- 6. Sind aus einer Familie gleichzeitig mehr als zwei Kinder auf dem Albert-Schweitzer-Gymnasium, so zahlt die Familie pauschal 112,- Euro für alle Kinder.
- 7. Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres gegen **Empfangsbestätigung** ausgehändigt.
- 8. Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf **Vorschäden** zu prüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese der Schule unverzüglich auf dem Mängelformular mitgeteilt werden.
- 9. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.

Seite 1 von 2

Telefon: 05361 873410

Telefax: 05361 873425

- 10. Hat eine Schülerin / ein Schüler am Ende des Schuljahres nicht alle Bücher ordnungsgemäß zurückgegeben oder ersetzt, so hat er im folgenden Schuljahr **keinen Anspruch** auf entgeltliche Ausleihe.
- 11. Ein Buch muss ersetzt werden wenn
 - es verloren gegangen ist,
 - Seiten fehlen,
 - es mit Einträgen / Unterstreichungen oder anderen Markierungen versehen ist,
 - Seiten eingerissen sind
 - das Buch mit Flüssigkeiten in Kontakt gekommen ist,
 - der Buchrücken ganz oder teilweise abgerissen ist.

Weitere Einzelheiten regelt die Schule.

Seite 2 von 2

Telefon: 05361 873410

Telefax: 05361 873425



Klasse: SchuelerNr.

Datum: 15.03.2024

Liste der Lernmittel 2024/2025

Klasse 5

Die Leihgebühr beträgt 70,- €

Bitte überweisen Sie <u>rechtzeitig (zum 24.05.2024)</u> auf das Schulkonto, wenn Ihr Kind am Ausleihverfahren teilnehmen soll.

Fach/ Kurs	Lernmittel	Kosten Kauf	X Ausleihe			
Diese	Diese Schulbücher werden <u>ausgeliehen:</u>					
В	Bioskop 5/6, Gym Niedersachsen G9 ISBN: 978-3-14-150620-4	34,50 €	X			
D	D Eins 5 ISBN: 978-3-507-69000-4	30,50 €	X			
Е	Access - Allgemeine Ausgabe 2022 - Band 1: 5. Schuljahr ISBN: 978-3-06-034586-1	22,75 €	X			
EK	Diercke Praxis 5/6, Druck A ISBN: 978-3-14-113270-0	27,95 €	X			
G	Geschichte und Geschehen 1/2, 1. Auflage ISBN: 978-3-12-444010-5	29,95 €	X			
М	Lambacher Schweizer 5, Gym Niedersachsen G9 ISBN: 978-3-12-733501-9	33,75 €	X			
PHY	Fokus Physik (Chemie) 5/6, Gym Niedersachsen G9 ISBN: 978-3-06-010893-0	26,50 €	X			

Diese Lernmittel müssen Sie kaufen (wenn noch nicht vorhanden):						
D	D Eins 5 Arbeitsheft ISBN: 978-3-507-69127-8	11,95 €				
Е	Access 1 Workbook, 1. Auflage ISBN: 978-3-06-034468-0	10,99 €				
EK	Diercke Weltatlas Ausgabe 2023 ISBN: 978-3-14-100900-2	33,95 €				
INF	Medienwelten 1, Druck A ¹ ISBN: 978-3-425-04548-1	11,25 €				

Folgende Bücher werden je nach Fach ausgeliehen:							
ı		Kursbuch Religion 1 (5/6) ISBN: 978-3-425-07825-0	28,00€	X			
١	/\/NI	LebensWert neu 1 ISBN: 978-3-661-21101-5	29,00€	X			

Mietpreis: 70,00 €

Summe der Listenpreise 331,04 €

Mietpreis 70,00 €



Wollino GmbH

Informationen zur Schulverpflegung

Liebe Eltern, liebe Schüler,

mit dem beigefügten Anmeldeformular melden Sie Ihr Kind für die Schulverpflegung in der Schule an. Somit erhält Ihr Kind die Möglichkeit, das Angebot der Mensa und des Kiosk zu nutzen.

Mit diesem Brief möchten wir Ihnen alle wichtigen Details über den weiteren Ablauf bis zum Start des neuen Schuljahres mitteilen.

1. Abgabe des Anmeldeformulars zur Schulverpflegung/ das Klassenessen (nicht an allen Schulen) Bitte füllen Sie das beigefügte Anmeldeformular vollständig aus, um das Bestell- und Abrechnungssystem vollumfänglich nutzen zu können. Das ausgefüllte Anmeldeformular geben Sie bitte direkt in der Mensa ab, schicken es per Post in die Zentrale der Wolfsburger Schulverpflegung in der Carl-Grete-Straße oder Sie schicken dieses per E-Mail an kundenservice@woschu-wob.de.

2. Wie geht es weiter

Auf Grundlage Ihrer abgegebenen Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres von der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH einen Informationsbrief. Darin erläutern wir Ihnen die Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems "Mensa Max". Des Weiteren erhalten Sie die Anmeldedaten. Der Chip zur Nutzung des Bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystems kann ab dem Einschulungstag in der Mensa abgeholt werden.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) / Geringverdiener

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) bedürftige Kinder bei der Wahrnehmung des Mittagessens unterstützt.

Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. im Rathaus/ Stadt Wolfsburg. Der Antrag muss von Ihnen selbst gestellt werden.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Beantragung der Bildungskarte und reichen Sie die Kartennummer umgehend bei der Wollino GmbH ein. Es kann nur vergünstigt abgerechnet werden, wenn die aktuelle Bildungskartennummer bei der GmbH vorliegt.

Falls Sie Fragen an uns haben, erreichen Sie uns unter: 05363/816302-23 oder unter kundenservice@woschu-wob.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wollino GmbH







Anmeldung Klassenessen (Weiterführende Schulen)

Anmeldung zum gemeinsamen Klassenessen

Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Kind mit dieser Anmeldung am gemeinsamen Klassenessen (Schulprogramm) der Schule teilnimmt. Für das gemeinsame Klassenessen wird das Bestell- und Abrechnungssystem MensaMax benötigt. Ist Ihr Kind noch nicht dafür angemeldet, füllen Sie bitte die Anmeldung dafür aus.

Wir buchen für Sie die Essensbestellungen für das gemeinsame Mittagessen in unserem Abrechnungssystem. Das gemeinsame Klassenessen zum Preis von 5,00 € wird automatisch am darauf folgenden Schultag von Ihrem MensaMax-Konto abgebucht. Wenn Ihr Kind BuT-berechtigt ist, ist dieses Angebot bei Vorlage eines gültigen Gutscheins für Sie kostenfrei! (tgl. maximal 1 Lunchtüte oder 1 Menü)

Was müssen Sie jetzt tun? Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr MensaMax-Konto ausreichend Guthaben für den jeweiligen Essenstag aufweist. Sie können Ihr MensaMax-Konto gerne per Überweisung, unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit (ca. 3 Werktage), oder Bareinzahlung in der Mensa aufladen.

Krankheitsbedingte Abmeldungen müssen immer bis spätestens 10:00 Uhr des Klassenessentages über das Kundenkonto erfolgen. Wollen Sie Ihr Kind vollständig vom Klassenessen abmelden, benötigen wir ein Abmeldeformular! Das Formular erhalten Sie auf Nachfrage per E-Mail, in der Mensa der Schule und auf www.wollino.de.

Für die Bearbeitung müssen ALLE Felder vollständig in Druckschrift ausgefüllt sein! Wir hitten Sie eine Rearheitungszeit von MINDESTENS 5 Werktagen einzunlanen

Wil bitter ole elle bearbeital	gszeit von mint	PEOTEINO O MCI	ittugeri emi	Zupiu	non.
Nachname Essenteilnehmer					
Vorname Essenteilnehmer					
Geburtsdatum Essenteilnehmer					
BuT Gutschein-/ Bildungskarten-Nr.					
Schule (entsprechend ankreuzen)	Leonardo- □ da-Vinci- Gesamtschule	Heinrich- □ Nordhoff- Gesamtschule	Albert- Schweitzer- Gymnasium		
Klasse (möglichst genau)					
Nachname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)					
Vorname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)					

Datenschutz: Hiermit willige ich der Erhebung, Speicherung, elektronischen Verarbeitung und Nutzung der hier angegebenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Schulverpflegung gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz ein. Die Wollino GmbH ist im Rahmen der sozialrechtlichen Mitteilungspflichten auch berechtigt, die vorliegenden Datenbestände an eingebundene Dritte (z. B. JobCenter, Sozialamt etc.) weiterzugeben und zu verarbeiten.

Sparkasse



Ort, Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter

Wollino GmbH





Anmeldung Schulverpflegung (Weiterführende Schulen)

Anmeldung zur Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems (Chip)

☐ Kind/Schüler

Ich melde mein Kind hiermit zur Schulverpflegung gemäß § 5 Abs. 1 der 3. Änderungssatzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie über die Erhebung von Gebühren an. Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Kind nur angemeldet zur Schulverpflegung das bargeldlose Bezahlsystem in der Mensa und im Kiosk nutzen kann.

☐ Erwachsener/Lehrer/Betreuer

Für die Bearbeitung müssen ALI Wir bitten Sie eine Bearbeitungs				cks	chrift und <u>l</u>	<u>esba</u>	<u>ır</u> ausgefüllt	sein	!	
Nachname Essenteilnehmer										
Vorname Essenteilnehmer										
Geburtsdatum Essenteilnehmer										
BuT Gutschein-/ Bildungskarten-Nr.										
	Leonardo- da-Vinci- Gesamtschule		Heinrich- Nordhoff- Gesamtschul		BBS Carl- Hahn-Schule		Rats- gymnasium		Ferdinand- Porsche- Realschule	
Schule (entsprechend ankreuzen)	Wolfsburger Oberschule Westhagen		Albert- Schweitzer- Gymnasium		Hauptschule Fallersleben		Hoffmann- von-Fallersle Realschule	□ ben-	Gymnasium Fallersleben	
	Friedrich- von-Schiller- Schule Vorsfel		Hauptschule Vorsfelde		Realschule Vorsfelde		Phoenix- gymnasium Vorsfelde		Theodor Heuss Gymnasium Wolfsburg	
Klasse (möglichst genau)										
Nachname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)										
Vorname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)										
Straße und Hausnummer										
PLZ und Ort										
Telefon (Festnetz)										
Telefon (Mobil)										
E-Mail Der Retrag für ein verhestelltes Menül von	hootolito Lunchtii	to t:	ür Çahülar/ inna	n h	oträgt dorzeit s	ogulä	r 5 00 6 für 5	wooha	one keetet ein !	lon

5,40 €. Mit Berechtigung gemäß des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) jeweils 0,00 € (tgl. maximal 1 Lunchtüte oder 1 Menü). Datenschutz: Hiermit willige ich der Erhebung, Speicherung, elektronischen Verarbeitung und Nutzung der hier angegebenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Schulverpflegung gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz ein. Die Wollino GmbH ist im Rahmen der sozialrechtlichen Mitteilungspflichten auch berechtigt, die vorliegenden Datenbestände an eingebundene Dritte (z. B. JobCenter, Sozialamt etc.) weiterzugeben und zu verarbeiten.



Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter

Wollino GmbH

Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg Telefon 05363 816302-23 Telefax 05363 816302-90 E-Mail: kundenservice@woschu-wob.de www.wollino.de

Steuer-Nr. 19/200/08346 Registergericht AG Braunschweig HRB 20 49 16

Sparkasse Gifhorn - Wolfsburg Mareike Blohm IBAN DE26 2695 1311 0161 5151 92

Geschäftsführer: Thorsten Meier Aufsichtsratsvorsitzende: Gerichtsstand Wolfsburg BIC NOLADE21GFW Dr. Christa Westphal-Schmidt

